

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 14. Oktober 1994

260. Stück

-
- 824. Verordnung:** Automationsunterstützte Übermittlung von Daten der Lohnzettel gemäß § 84 Abs. 1 EStG 1988
- 825. Verordnung:** Deregulierung auf dem Gebiet des Kennzeichnungsrechts
- 826. Verordnung:** Übertragung der Erhaltung einer Teilstrecke der A 4 Ost Autobahn an die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft
- 827. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 6 Laaer Straße im Bereich der Gemeinden Ernstbrunn und Niederleis
- 828. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinde Reichenau
-

824. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die automationsunterstützte Übermittlung von Daten der Lohnzettel gemäß § 84 Abs. 1 EStG 1988

Gemäß § 84 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr 400/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 681/1994 wird verordnet:

§ 1. (1) Die Übermittlung der Daten der Lohnzettel mittels Datenleitung hat über Übermittlungsstellen zu erfolgen.

(2) Die Übermittlungen von Daten der Lohnzettel an das Finanzamt der Betriebsstätte durch das Bundesrechenamt als Arbeitgeber, bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle oder Dienstleister im Sinne des Datenschutzes sowie die Übermittlungen von Daten der Lohnzettel gemäß § 69 Abs. 3 EStG 1988 haben direkt an das Bundesrechenamt als Dienstleister der Finanzämter zu erfolgen. Die §§ 4, 5 und 8 gelten sinngemäß.

§ 2. (1) Übermittlungsstellen sind:

1. das Österreichische Statistische Zentralamt für jene Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger, die mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über eine Datenleitung verbunden sind, sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts, die über die Art der Übermittlung eine gesonderte Vereinbarung mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt treffen,
2. die Radio-Austria AG für jene Arbeitgeber, die nicht unter Z 1 fallen.

(2) Die Übermittlungsstellen sind Dienstleister der Finanzämter im Sinne des § 13 Datenschutzgesetz.

§ 3. (1) Für eine Datenübermittlung im Sinne dieser Verordnung ist eine Anmeldung bei der Übermittlungsstelle nach dem amtlichen Vordruck erforderlich. Die Anmeldung hat bis 30. November für die Übermittlung der Daten der Lohnzettel des laufenden Jahres zu erfolgen und gilt für die Folgejahre bis zum Widerruf.

(2) Nach erfolgter Anmeldung zur Teilnahme am Übermittlungsverfahren sind die Daten sämtlicher vom angemeldeten Arbeitgeber auszustellenden Lohnzettel mittels Datenleitung zu übermitteln.

§ 4. (1) Vom Bundesministerium für Finanzen sind Richtlinien zu erstellen, die den Satzaufbau und die Regeln über die Feldinhalte der zu übermittelnden Datensätze enthalten. Diese Richtlinien sind im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung zu veröffentlichen.

(2) Die Datenübermittlung hat diesen Richtlinien zu entsprechen.

§ 5. (1) Die Übermittlung der Daten der Lohnzettel kann in einer oder mehreren Sendung(en) erfolgen.

(2) Werden Daten eines Lohnzettels mehrfach übermittelt, sind die jeweils zuletzt übermittelten Daten maßgeblich.

§ 6. (1) Über jede erfolgreiche Sendung ist durch die Übermittlungsstelle (§ 2) dem Arbeitgeber oder dem vom Arbeitgeber zur Datenübermittlung Beauftragten eine Empfangsbestätigung mit folgenden Angaben zu übersenden:

1. Name des Arbeitgebers und des Beauftragten
2. Datum und Uhrzeit der Übermittlung
3. Anzahl der richtigen und fehlerhaft übermittelten Lohnzettel je Arbeitgeber.

(2) Die Empfangsbestätigung (Abs. 1) kann auch durch Übermittlung mittels einer Datenleitung erfolgen.

§ 7. Wird bei den Daten eines Lohnzettels ein Fehler festgestellt, so ist dies dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten mitzuteilen.

§ 8. (1) Die Übermittlung hat jeweils für die Daten der Lohnzettel des Vorjahres in der Zeit vom 2. Jänner bis 31. Jänner zu erfolgen. Vom 1. Februar bis 31. Dezember können Ergänzungen, Änderungen und Korrekturen hinsichtlich der Daten der Lohnzettel des Vorjahres sowie im Falle einer Betriebsaufgabe, einer Betriebsveräußerung oder einer Liquidation die Daten der Lohnzettel des laufenden Jahres übermittelt werden.

(2) Sobald die Daten durch die Übermittlungsstelle als nicht fehlerhaft erkannt wurden, ist die Übermittlung abgeschlossen.

§ 9. Von der Übermittlung der Daten der Lohnzettel mittels Datenleitung kann das Finanzamt der Betriebsstätte einen Arbeitgeber oder dessen Beauftragten ausschließen, wenn er Versuche oder Handlungen unternimmt, die auf eine Störung des ordnungsmäßigen Ablaufes der Datenübermittlungen hinzielen oder eine Störung zur Folge haben.

§ 10. Die Verordnung ist für die Übermittlung der Daten der Lohnzettel für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 enden, anzuwenden. Die erstmalige Datenübermittlung ist ab 2. Jänner 1995 zulässig. Anmeldungen gemäß § 3 sind ab sofort zulässig.

Lacina

825. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Deregulierung auf dem Gebiet des Kennzeichnungsrechts

Auf Grund der §§ 9 und 59 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, und des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 227, wird verordnet:

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung des Handelsministeriums betreffend die obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sichel und Strohmessern, RGBl. Nr. 120/1895;
2. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über die Bezeichnung der örtlichen Herkunft von Blei-

Kopier- und Farbstiften sowie von Blei-, Kopier- und Farbminen, BGBl. Nr. 78/1954;

3. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über den Verkehr mit Kernseife, BGBl. Nr. 28/1955, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 194/1979;
4. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern, BGBl. Nr. 303/1971, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1975, BGBl. Nr. 283/1978, BGBl. Nr. 195/1979 und BGBl. Nr. 442/1979;
5. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Fernsehempfangsgeräte, BGBl. Nr. 54/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 550/1985;
6. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Rundfunkempfangsgeräte, BGBl. Nr. 187/1972;
7. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Geschirrspülmaschinen, BGBl. Nr. 175/1973;
8. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Staubsauger, BGBl. Nr. 300/1973;
9. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für elektrische Kühlschränke, BGBl. Nr. 429/1973;
10. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für elektrische Tiefkühl- und Gefriergeräte für den Haushalt, BGBl. Nr. 430/1973;
11. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für organische nichttextile Fußbodenbeläge, BGBl. Nr. 609/1973;
12. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Kassetten-Tonbandgeräte, BGBl. Nr. 40/1975;
13. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung des Zeichens „Produktdekla-

- ration“ für Plattenspieler, BGBl. Nr. 41/1975;
14. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Stereo-Geräte, BGBl. Nr. 42/1975;
15. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Erweiterung der Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“, BGBl. Nr. 43/1975;
16. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung der Beschaffenheit und Pflege von Möbeln, BGBl. Nr. 150/1982.

Schüssel

826. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Übertragung der Erhaltung einer Teilstrecke der A 4 Ost Autobahn an die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft

Auf Grund des § 9 des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, BGBl. Nr. 826/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Teilstrecke der A 4 Ost Autobahn zwischen Anschlußstelle Bruck/Ost und Staatsgrenze bei Nickelsdorf wird der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft zur Erhaltung übertragen.

Die Kosten sind unmittelbar durch den Bund zu ersetzen.

Schüssel

827. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 6 Laaer Straße im Bereich der Gemeinden Ernstbrunn und Niederleis

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 6 Laaer Straße wird im Bereich der Gemeinden Ernstbrunn und Niederleis wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 27,40 und bindet bei km 28,975 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Ernstbrunn und Niederleis aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 6/3-94 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

828. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinde Reichenau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 95 Turracher Straße wird im Bereich der Gemeinde Reichenau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 54,44 und bindet bei km 56,46 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Gemeinde Reichenau aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 880 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel